







## Die betriebliche Altersversorgung

### Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und betriebliche Altersversorgung

-  Mit dem am 08.11.2007 vorgelegten Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes soll das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter entwickelt werden. Dieses Ergebnis soll dabei erreicht werden, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts aufzugeben: die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbeurteilung und der steuerlichen Gewinnermittlung.
-  Hinter dieser allgemein gehaltenen Zielvorstellung des Gesetzgebers steht die größte Bilanzrechtsreform seit dem BiRiLiG 1985. Auch für die Bilanzierung und Bewertung betrieblicher Versorgungssysteme sind gravierende Veränderungen vorgesehen:

  -  Pensionsrückstellungen sind gem. § 253 HGB-RefE mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen fünf Geschäftsjahre unter Berücksichtigung der Laufzeit der Versorgungsverpflichtungen abzuzinsen. Die anzuwendenden Zinssätze werden von der Deutschen Bundesbank monatlich bekannt gegeben. Zusätzlich sind zukünftige Leistungssteigerungen wie bspw. Rentenanpassungen zu berücksichtigen. Für die Steuerbilanz bleibt es dagegen bei der Sondervorschrift des § 6a EStG.
  -  Durch Streichung von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wird auch für mittelbare Verpflichtungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Unterstützungskassen und Pensionsfonds auftreten können, eine Passivierungspflicht eingeführt.
  -  Die Rückstellungserhöhungen, die sich sowohl aus der neuen Bewertung als auch aus der erstmaligen Bilanzierung für eine mittelbare Verpflichtung ergeben, können in Anwendung des neuen Art. 65 EGHGB gleichmäßig verteilt bis zum 31.12.2023 angesammelt werden. Dann müssen aber die nicht ausgewiesenen Rückstellungen von Kapitalgesellschaften im Anhang angegeben werden.
  -  Das bisherige Saldierungsverbot wird teilweise aufgehoben. So lässt § 246 Abs. 2 HGB-RefE eine Verrechnung von Vermögensgegenständen mit Schulden zu, wenn die Vermögensgegenstände der Verfügung durch den Kaufmann und dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und nur zur Erfüllung der Schulden verwertet werden können. Damit sollen CTA-Modelle, sei es für Pensionsverpflichtungen, Altersteilzeitvereinbarungen oder Wertguthaben aus Lebensarbeitszeitkonten, auch im deutschen Handelsrecht zu einer – international üblichen - Saldierung führen. Kapitalgesellschaften haben dann aber im Anhang gem. § 285 Satz 1 Nr. 25

HGB-RefE die Beträge der verrechneten Bilanzposten anzugeben.

- Mit dem neuen § 254 HGB-RefE wird die Bildung von Bewertungseinheiten, die bisher nur Bestandteil der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung war, gesetzlich geregelt. Im Ergebnis wird bei Bestehen einer Bewertungseinheit – unter Einschränkung des Imparitätsprinzips und des Einzelbewertungsgrundsatzes – auf die Berücksichtigung nicht realisierter Verluste verzichtet, wenn diesen in gleicher Höhe nicht realisierte Gewinne gegen-

überstehen. Dieser Vorschrift wird insbesondere im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Saldierungsverbot eine wichtige Rolle bei Rückdeckungskonzepten zukommen.

- Deutlich wird damit, dass die Einheitsbilanz für Handels- und Steuerrecht endgültig nun auch für mittelständische Unternehmen der Vergangenheit angehört wird. Die Verabschiedung des Gesetzes ist für Mitte nächsten Jahres geplant. Die Vorschriften sollen erstmals auf nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden.

## **Lebensstandardsicherung im Alter nur mit mehr betrieblicher und privater Altersvorsorge möglich**

- Wer sich mit seiner persönlichen Versorgungssituation im Alter auseinandersetzt, muss sich zunächst mit seinen gesetzlichen Rentenansprüchen beschäftigen, denn die gesetzliche Rentenversicherung wird auch in Zukunft die mit Abstand wichtigste Säule der Alterssicherung bleiben. Dies ist zumindest das Resümee der jüngst von Infratest vorgelegten Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ (AVID 2005), in der erstmals umfassend die zukünftige Versorgungssituation der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1962 in aufwändigen Modellrechnungen prognostiziert wird und zwar unter Berücksichtigung der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Mehr als 95 % der Westdeutschen und fast 100% der Ostdeutschen erwerben demnach Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- Ein wesentliches Ziel der Studie war es, die Alterseinkommen der Personen, die in den nächsten 25 Jahren in den Ruhestand treten, mit dem Einkommen heutiger Rentner zu vergleichen. Das Ergebnis ist relativ ernüchternd: So konnten z. B. zum Befragungszeitpunkt Männer der jüngsten Alterskohorte (1957 – 1961) unter Berücksichtigung der Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Altersvermögensgesetz und das RV – Nachhaltigkeitsgesetz nur noch mit 88 Prozent des Netto-Alterseinkommens der ältesten Kohorte (1942 -1946) rechnen, wenn sie sich nur auf die gesetzliche Rentenversicherung verlassen. Hierbei sind noch nicht der Kaufkraftverlust bis zum Renteneintritt sowie ggf. die Abschläge infolge der Anhebung der Altersgrenzen für die

jüngeren Jahrgänge berücksichtigt. Dennoch verlassen sich bei den Jüngeren in Westdeutschland rund 15 Prozent der Männer und 24 Prozent der Frauen nur auf die gesetzliche Rente, in Ostdeutschland sogar 27 Prozent der Männer und 18 Prozent der Frauen. Vor diesem Hintergrund fordert der Präsident der Rentenversicherung, Herbert Rische, auch verstärkte private Vorsorge, da sonst in Zukunft das Rentenniveau nicht aufrecht erhalten werden könne.

- Selbst wenn alle betroffenen Männer zukünftig die Riester-Rente in vollem Umfang nutzen, können sie nach den Ergebnissen der Studie nur noch 95 Prozent des Rentenniveaus heutiger Rentner erreichen (Ostdeutschland: 93 Prozent). Hierbei wird eine durchschnittliche Verzinsung der Riester-Produkte von 2,75 Prozent unterstellt. Bei optimistischeren Annahmen zur Verzinsung der Riester - Rente (5 Prozent jährlich) - ergeben sich deutlich bessere Werte: Hier könnte die jüngste Alterskohorte, wenn sie die Fördermöglichkeiten flächendeckend nutzt, trotz der Rentenniveausenkung auf höhere Werte kommen als die älteren Jahrgänge, nämlich im Schnitt auf 102 Prozent (Männer) bzw. 110 Prozent (Frauen).

- Die AVID 2005 zeigt jedoch auch positive Trends auf: So steigt vor allem in den neuen Bundesländern der Anteil der Personen, die neben einer gesetzlichen Rente im Alter auch Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge beziehen. Das Drei-Säulen-System befindet sich hier auf dem Vormarsch und kann damit die Ausfälle in

der gesetzlichen Rente für die jüngeren Alterskohorten zumindest teilweise kompensieren.

Andererseits geht in den alten Ländern die Höhe der durchschnittlichen Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung über die Geburtskohorten zurück und zwar von durchschnittlich 433 € für die älteste Kohorte (Männer) auf 369 € (85 %) für die Kohorte der 1957 bis 1961 Geborenen. Im Gegensatz zu den neuen Ländern stagniert auch die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung für Männer bei rund 35 Prozent, für jüngere Frauen ist sogar eine leicht abnehmende Verbreitung erkennbar. In diesen Zahlen spiegelt sich die in den letzten Jahren feststellbare Tendenz zur Schließung von arbeitgeberfinanzierten Versorgungssystemen wider,

die dann für Neueintritte keine oder nur noch deutlich reduzierte Versorgungsleistungen anbieten. Sie zeigen jedoch auch, dass die Möglichkeiten zur Entgeltumwandlung noch längst nicht flächendeckend genutzt werden.

Im Ergebnis wird durch die Studie eindrucksvoll belegt, dass ohne eine weitere Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in Zukunft keine auskömmliche, geschweige denn den Lebensstandard sichernde Altersversorgung mehr möglich ist.

Wer sich für die Detailergebnisse der umfangreichen Studie interessiert, kann diese übrigens auf unserer Internetseite [www.compertis.de](http://www.compertis.de) unter Aktuelles/Service/News als PDF-Datei ansehen.

## **Neufassung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 17.11.2004 betreffend die betriebliche Altersversorgung**

Die Vorschriften welche das Gebiet der betrieblichen und privaten Altersversorgung beeinflussen, finden sich in vielerlei Gesetzen, etwa in dem Steueränderungsgesetz 2007, dem Jahressteuergesetz 2007, dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz oder zuletzt dem Jahressteuergesetz 2008 (Kürzung des Höchstbetrags für Altersvorsorgeaufwendungen). Das Bundesfinanzministerium (BMF) nahm dies zum Anlass, seine Schreiben vom 17.11.2004 und 24.02.2005 zu überarbeiten. Die diesbezüglichen Entwürfe lagen verschiedenen Fachvereinigungen bereits im Sommer dieses Jahres vor.

Vor dem Hintergrund, dass die Steuerbefreiungsregelung des § 3 Nr. 56 EStG für Zuwendungen des Arbeitgebers an umlagefinanzierte Pensionskassen bereits ab dem 01.01.2008 anzuwenden ist, aber das neugefasste Schreiben zu diesem Zeitpunkt insgesamt noch nicht fertig gestellt werden kann, hat sich die Finanzverwaltung dazu entschlossen, vorab den bereits fertigen Teil, welcher die betriebliche Altersversorgung betrifft, zu veröffentlichen (das sind die Rz. 154 bis 237; komplett neu sind die Ausführungen zu umlagefinanzierten Pensionskassen in Rz. 167a bis 167e). Eingang in die Neufassung haben hierbei verschiedene Problematiken aus Einzelanfragen gefunden, welche etwa von dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-

wirtschaft e.V. (GDV) gestellt wurden. Weiterhin wurde die Gelegenheit zu Klarstellungen genutzt.

Verschiedene Punkte der Neufassung sollen nachfolgend, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, erwähnt werden:

Die Definition der betrieblichen Altersversorgung (Rz. 154) beschränkt sich weiterhin auf die drei „klassischen“ biometrischen Risiken Alter, Invalidität und Tod. Klarstellend wird erwähnt, dass bei allen möglichen Auszahlungsformen eine Auszahlung an beliebige Dritte („Vererblichkeit“) ausgeschlossen ist.

Bedauerlich ist, dass für Versorgungszusagen welche nach dem 31.12.2011 erteilt werden, die Untergrenze für den Bezug von Altersleistungen auf das 62. Lebensjahr angehoben werden soll. In der Fachwelt wurde diesbezüglich kritisiert, dass diese Einschränkung, die wohl durch die Heraufsetzung der gesetzlichen Bezugsgrenzen motiviert ist, für die betriebliche Altersversorgung unangebracht sei. Eine Formulierung aus der zuvor entnommen werden konnte, dass eine Parallelität von Aktivbezügen und Altersversorgung nach vollendetem 60. Lebensjahr unschädlich sei, wurde eingeschränkt. Nunmehr soll dies nur „im Regelfall“ gelten und „insbesondere bei

Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds“ (Rz. 156).

Klargestellt wird, dass versorgungsberechtigte Hinterbliebene auch Pflegekinder, Stiefkinder und faktische Stiefkinder sein können (Rz. 157); für nach dem 01.01.2007 erteilte Zusagen gilt für die Versorgung der Kinder die Altersgrenze des vollendeten 25. Lebensjahres. Bei der Hinterbliebenenversorgung zugunsten von Lebensgefährten (als Oberbegriff, der auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften umfasst), muss die schriftliche Versicherung des Arbeitnehmers (dass mit der/dem namentlich Genannten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht) jedenfalls vor Zahlung der Hinterbliebenleistung vorliegen.

Die Grundsätze zur steuerlichen Anerkennung von Hinterbliebenenleistungen gelten nach Rz. 158 ebenfalls bei tariflichen Garantieleistungen (sog. enger Hinterbliebenenbegriff).

Hinsichtlich der entgeltlichen Übertragung von Versorgungsanswartschaften aktiver Beschäftigter auf einen Pensionsfonds wird klargestellt, dass nur die bis zum Zeitpunkt der Übertragung erdienten Anwartschaftsteile nach § 3 Nr. 66 EStG finanziert werden können („Past-Service“); für die Zukunft kann diesbezüglich nur § 3 Nr. 63 EStG genutzt werden (Rz. 185).

Neu ist die Klarstellung, dass der § 3 Nr. 55 EStG (steuerliche Flankierung der betriebsrentenrechtlichen Portabilität) auch für nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer wie beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder geringfügig Beschäftigte gilt (Rz. 186a).

In Rz. 190 wird darauf hingewiesen, dass durch das Einräumen eines Wahlrechts beim Versorgungsberechtigten (im Rahmen der Übertragung einer Zusage) der sonst lohnsteuerlich unbeachtliche Vorgang zu der Annahme eines Zuflusses führen kann. Wir hatten in *compertis spezial* 03/07 über das einschlägige Urteil des BFH vom 12.04.2007 (VI R 6/02) berichtet.

In den Rz. 204 ff. wurden viele Fallkonstellationen aufgenommen, die Klärung bringen können, wann bei sog. Alt-Zusagen nach § 40b EStG von der Finanzverwaltung eine Neuzusage angenommen wird.

Ausdrücklich festgestellt wird, dass bei der Auszahlung der Leistungen von Direktzusagen oder Unterstützungskassen in einer Summe eine Zahlung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG vorliegt (Zusammenballung von Einkünften für eine Vergütung aus mehrjähriger Tätigkeit), (Rz. 215a).

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf und freuen uns über jedes Feed-back. Wenn Sie *compertis spezial* ganz aktuell in Ihrem Briefkasten finden möchten, bitten wir, den Coupon ausgefüllt an uns zu senden, damit wir Sie in den Verteiler aufnehmen können.

Bitte senden Sie *compertis spezial* an:

-----  
Name, Vorname

-----  
Firma

-----  
Straße und Hausnummer

-----  
PLZ/Ort

-----  
E-Mail



Redaktion:  
Norbert Walkiewicz  
Telefon: 0611/ 2361-5535

Herausgeber:



Kreuzberger Ring 17  
65205 Wiesbaden  
Telefon 0611/ 2361 - 0  
Fax 0611/ 2361 - 3340  
Internet [www.compertis.de](http://www.compertis.de)  
E-Mail [info@compertis.de](mailto:info@compertis.de)